

Die Entwicklung des Systems der Gerichte der sozialistischen Länder ist durch die ständig weitere Ausprägung ihres Klassenwesens als Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht und durch die Erweiterung der sozialen Basis der Rechtsprechung - der demokratischen Formen der Teilnahme der Werktätigen an dieser - gekennzeichnet. Das kommt zum Ausdruck

- in der führenden Rolle der Parteiorganisationen in den Gerichten,
- in der Wählbarkeit aller Gerichte und Richter,
- in der Einheit des Wirkens von Volksvertretungen und Gerichten (Rechenschaftspflicht der Gerichte vor den Volksvertretungen über ihre Tätigkeit),
- in der Heranziehung der Öffentlichkeit zur Ermittlung der Wahrheit im Prozeß (gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger, Bürgschaften von Kollektiven),
- im Ausbau der gesellschaftlichen Gerichte.

In der DDR sind die Konflikt- und Schiedskommissionen die gesellschaftlichen Gerichte, die als gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, als Form der Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Mitwirkung an der Rechtspflege wirksam werden. Sie üben im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben die Rechtsprechung aus.

In der Vervollkommnung dieser Entwicklungstendenzen bzw. Prinzipien widerspiegeln sich für das Gerichtssystem die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Vervollkommnung des sozialistischen Staatsapparates.